

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereines

§ 1

Unter dem Namen „Feuerwehr Verein Thalwil Oberrieden“ von 1937 (FV TALO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Thalwil.

Er bezweckt die Förderung und die Pflege der Kameradschaft in und um die Feuerwehr.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Der Verein organisiert für seine Mitglieder und deren Angehörige jährliche Veranstaltungen und unterstützt die Feuerwehr bei der Ausrichtung von Anlässen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Aktiv Jugend-, Ehemalige-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

§ 4

Aktivmitglied kann werden, wer in der Feuerwehr Thalwil/Oberrieden eingeteilt ist.
Aktiv Jugendmitglied kann werden, wer in der Jugendfeuerwehr Thalwil/Oberrieden eingeteilt ist.

Wer aus der Feuerwehr Thalwil/Oberrieden austritt, wird Ehemaligenmitglied. Er kann an den Veranstaltungen der Aktiven teilnehmen. Wer unentschuldigt davon fernbleibt, wird Passivmitglied.

§ 5

Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden.

§ 6

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung diejenigen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche dem Verein oder der Feuerwehr Thalwil/Oberrieden hervorragende Dienste geleistet haben.

Freimitglied wird, wer 25 Jahre dem Verein angehört.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen untergeht.

§ 8

Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten.

Der Beitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

§ 9

Mitglieder, die Ihren Wohnsitzwechsel nicht bekanntgegeben haben, sind auf Jahresende aus der Mitgliederliste zu streichen.

Stellen die Gestrichenen ein Wiederaufnahmegesuch, auch unter allfälliger Anrechnung der bisherigen Mitgliedschaftsjahre, entscheidet darüber der Vorstand.
Den Antragstellern steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung zu.

§ 10

Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Beitrag nicht bezahlen, Ansehen oder Interessen des Vereins gefährden, sind durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein auszuschliessen. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung zu.

III. Organisation

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die ausserordentliche Generalversammlung
3. Der Vorstand
4. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

§ 12

Die jährliche ordentliche Generalversammlung hat im ersten Halbjahr stattzufinden. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Abnahme des Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Wahl:
 - a. des Vorstandes und Bezeichnung des Präsidenten und des Kassiers
 - b. der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets
5. Dechargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
8. Statutenrevision, Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über alle anderen ihr unterbreiteten Angelegenheiten.

§ 13

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit der Versammlung, zu versenden.

Einladungen per Email sind zulässig.

Über nicht bekanntgegebene Traktanden kann nicht gültig beschlossen werden.

§ 14

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vereinspräsidenten bis spätestens 15. Dezember einzureichen (Datum des Poststempels).

§ 15

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden

Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

§ 16

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Vorsitzenden massgebend.

§ 17

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten für jeweils zwei Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Die ausserordentliche Generalversammlung

§ 18

Ausserordentliche Generalversammlungen hat der Vorstand dann einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern zu, wenn mindestens ein Fünftel von ihnen, dies mit schriftlicher Eingabe an den Vereinspräsidenten, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Der Vorstand

§ 19

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und 1 bis 4 Beisitzern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 20

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung
3. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
4. Jährliche Berichterstattung und Rechnungsteilung mit Voranschlag
5. Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Vertretung des Vereins nach aussen
7. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 3'000.- im Jahr.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat das Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen.

§ 21

Der Präsident und/oder der Kassier führen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 22

Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel durch den Präsidenten zu erfolgen. Sie soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten.

Der Vorstand kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Die Rechnungsrevisoren

§ 23

Die Generalversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Fällt ein Rechnungsrevisor zum Revisionstermin aus, so wird auf einen vorherigen Rechnungsrevisor zurück gegriffen. Wiederwahl ist möglich.

§ 24

Die Rechnungsrevisoren haben alle vom Vorstand geführten Rechnungen samt Belegen zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Untergruppen

§ 25

Die Untergruppe „Florina“ bezweckt die Zusammenkunft für gemeinsame Aktivitäten der Partner von Aktiv-, Ehemalige-, Frei- und Ehrenmitgliedern des Feuerwehr Vereines Thalwil Oberrieden.

Es gilt eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag. Die Untergruppe erhält eine Delegiertenstimme an der Generalversammlung.

Die Untergruppe „Florina“ finanziert sich selber und trägt ihre Ausgaben und allfällige Defizite selbst.

IV. Finanzielles

§ 26

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. dem Wurststand an den Thalwiler Märten
3. der Bewirtschaftung an der Thalwiler Chilbi
4. weiteren Erträgen, Zuwendungen und Spenden

§ 27

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 28

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich ca. einen Übungssold und wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Der Passivbeitrag beträgt max. die Hälfte des Aktivbeitrages.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

V. Haftbarkeit

§ 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine

persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI- Statutenrevision und Auflösung des Vereines

§ 30

Die Generalversammlung kann die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 31

Die den Verein auflösende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung eines anfällig vorhandenen Vermögens mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2011. Sie sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2016 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Feuerwehr Verein Thalwil Oberrieden

Für die Richtigkeit der aktuell gültigen Statuten mit Beschluss vom 29.01.2016 zeichnen:

Thalwil, im Januar 2016

Reto Welti Thomas Kuster
Der Präsident Der Aktuar